II. Diese Änderung wird im Amtsblatt und in der kantonalen Gesetzessammlung veröffentlicht und den Grundbuchämtern durch ein Kreisschreiben mitgeteilt.

Zürich, den 23. Dezember 1948.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Obergerichtspräsident:
Baur.
Der Obergerichtsschreiber:
Sieber.

Gesetz

über die

Ermäßigung der Staatssteuer.

(Vom 19. Dezember 1948.)

---

§ 1. Den steuerpflichtigen natürlichen Personen, deren Staatssteuer im Jahr weniger als Fr. 500.— beträgt, wird diese Steuer um die Hälfte, jedoch höchstens um Fr. 50.— im Jahr, ermäßigt.

Dauert die Steuerpflicht weniger als ein Jahr, so wird die Ermäßigung entsprechend der Dauer der Steuerpflicht gewährt.

§ 2. Der Betrag der Ermäßigung wird durch das Gemeindesteueramt berechnet und im Steuerzettel vom gesamten Staatssteuerbetrag abgezogen.

§ 3. Die Ermäßigung gilt bis zum Inkrafttreten eines abgeänderten Gesetzes über die direkten Steuern, längstens aber bis zum 31. Dezember 1950. Kann bis zu diesem Zeit-

punkt das abgeänderte Steuergesetz nicht in Kraft treten, so ist der Kantonsrat ermächtigt, die Geltungsdauer dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1951 zu verlängern.

§ 4. Der Regierungsrat erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

§ 5. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses mit Wirkung ab 1. Januar 1949 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 19. Dezember 1948,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	231 638
Eingegangene Stimmzettel . . .	154 316
Annehmende sind	100 461
Verwerfende sind	46 854
Ungültige Stimmen	34
Leere Stimmen	6 967

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über die Ermäßigung der Staatssteuer" wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 27. Dezember 1948.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
Dr. E. Baur.

Der Sekretär:
E. Gugerli.